

POSITIVE-PROPAGANDA E.V. · DACHAUER STRASSE 149/RGB · 80335 MÜNCHEN

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Kunstverein führt den Namen "Positive-Propaganda e.V."

Der Sitz des Kunstvereins ist München.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Kunstverein bezweckt die Förderung und Pflege der bildenden Kunst in ihren verschiedenen Ausprägungen, insbesondere freischaffender zeitgenössischer Künstler/innen.
Er widmet sich vornehmlich den gegenwärtigen und zukunftsgerichteten Tendenzen der Kunstentwicklung.
Dabei ist er konfessionell ungebunden, überparteilich und keinerlei Fremdinteressen verpflichtet.
- 2.2 Der Kunstverein widmet sich der Förderung der öffentlichen Meinungsbildung auf dem Gebiet der Kunst durch Vorträge und andere Veranstaltungen, vor allem in der Betrachtung zeitgenössischen Schaffens.
- 2.3 Der Kunstverein bewirbt, veranstaltet und realisiert Ausstellungen, Projekte im öffentlichen Raum, Artist in Residence Projekte, Vorträge, Diskussionen und Führungen.
Er veröffentlicht Druckwerke (z.B. Editionen, Plakate, Flyer, Kataloge und Begleitbücher zu Ausstellungen), Film Dokumentationen sowie Online- und Printbeiträge.
Er gestaltet das örtliche und überregionale Kulturgesehen aktiv mit.
- 2.4 Der Kunstverein unterstützt städtische sowie staatliche Kulturinstitutionen mit seinen Erfahrungen und Kenntnissen, bei Ausstellungskuration sowie Projekten, Publikationen und Sammlungszukäufen auf dem Gebiet der „Street Art“.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Kunstverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Kunstverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kunstvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Fördermitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kunstvereins.

Der Vorstand kann im Rahmen der im Dezember 2015 vom Stadtrat der Landeshauptstadt München ab dem Jahr 2016 beschlossenen jährlichen institutionellen Förderung des Kunstvereins Positive-Propaganda e.V. eine dem Zeitaufwand sowie der Tätigkeit gegenüber angemessene Vergütung erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kunstvereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ein ausscheidendes Mitglied erhält keinerlei Leistung aus dem Vermögen des Kunstvereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Aktives Mitglied des Kunstvereins kann werden, wer mit den Zielen und Werten des Kunstvereins übereinstimmt und sich aktiv für sie engagiert und einsetzt.
Dies können natürliche Personen sowie Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- 4.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein bindender schriftlicher oder mündlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins gerichtet ist.
- 4.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller / der Antragstellerin die Gründe mitzuteilen.
- 4.4 Aktive Mitglieder haben das Recht, Ausstellungen sowie Projekte und Vorträge des Kunstvereins kostenlos zu besuchen und sind bei allen Leistungsangeboten bevorzugt zu behandeln.
- 4.5 Der Kunstverein erhebt von seinen Mitgliedern die sich aktiv für die Ziele des Kunstvereins einsetzen und engagieren keine Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod bzw. Auflösung
- Ausschluss
- Austritt.

5.2 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied den Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen.

Dieser Antrag ist binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen.

5.3 Ein freiwilliger Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 6 Fördermitgliedschaft

6.1 Fördermitglied des Kunstvereins kann werden, wer mit den Zielen und Werten des Kunstvereins übereinstimmt.

Dies können natürliche volljährige Personen und Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Gesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechts, nicht rechtsfähige Vereine sowie Stiftungen sein.

6.2 Voraussetzung für eine Fördermitgliedschaft ist eine ideelle finanzielle Spende via Überweisung auf das Spendenkonto des Kunstvereins.

6.3 Der Beitrag für eine Fördermitgliedschaft wird auf eine jährliche Spende ab,

- 50,- Euro für Schüler, Studenten und Auszubildende;
- 200,- Euro für natürliche Personen des privaten und öffentlichen Rechts;
- 1.000,- Euro für Gesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechts angesetzt.

6.4 Fördermitglieder haben das Recht, Ausstellungen sowie Projekte und Vorträge des Kunstvereins kostenlos zu besuchen und sind bei allen Leistungsangeboten bevorzugt zu behandeln.

Sie haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht solange dies im Einzelfall nicht ausdrücklich vom Vorstand erteilt wird.

6.5 Der Kunstverein behält sich das Recht vor, Spenden die in ihrer Intention mit einer unmittelbaren Gegenleistung verbunden sind, dem Spender ohne Angaben von Gründen rückerstatten.

Gleiches gilt für Spenden von Personen sowie Unternehmen deren Ziele und Werte in der öffentlichen Wahrnehmung nicht mit den Zielen und Werten des Kunstvereins übereinstimmen.

§ 7 Organe des Kunstvereins

Organe des Kunstvereins sind der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

8.1 Die Vorstandsorgane sind,

- Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer

8.2 Der Vorstand vertritt den Kunstverein gerichtlich und außergerichtlich, vertreten durch seinen Vorsitzenden alleine oder durch zwei andere Mitglieder des Vorstands zusammen.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt wird.

Die Einladung wird an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet. Für die Aktualität und Erreichbarkeit der Adresse ist dann das Mitglied selbst zuständig.

- 9.2 Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- 9.3 Eine Mitgliederversammlung kann sowohl physisch als auch virtuell in Form einer Telefon-, Video oder Internetkonferenz erfolgen.
- 9.4 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die,
- Wahl des Vorstands
 - Wahl eines Kassenprüfers oder einer Kassenprüferin
 - Wahl eines Protokollführers oder einer Protokollführerin
 - Wahl eines Versammlungsleiters oder einer Versammlungsleiterin
 - Beschlussfassung über die Geschäfts- und die Finanzordnung des Vereins
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 9.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.6 Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 9.7 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 9.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

- 10.1 Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt.
Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl oder Wiederwahl durchgeführt ist.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands aus den restlichen Personen.
- 10.2 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht allgemein durch die Satzung oder durch mit 3/4-Mehrheit zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung im Einzelfall dieser vorbehalten sind.
Diese Bestimmungen gelten nur im Innenverhältnis.
- 10.3 Dem Vorstand obliegt insbesondere:
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Einrichtung des Kuratoriums, die Bestellung und Abberufung seiner Mitglieder und die Regelung der Beziehungen zu ihnen.
 - die Einstellung, Entlassung und Betreuung von Mitarbeitern und die Gestaltung der Rechtsbeziehungen zu ihnen.

§ 11 Arbeitsgruppen

Die Mitglieder können Arbeitsgruppen bilden, die im Sinne des Vereinszwecks spezielle Aufgaben übernehmen. Sobald ihre Aufgabenstellung gebilligt ist, sind sie mit den Mitteln und Einrichtungen des Vereins zu fördern.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Kunstvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das finanzielle Vermögen des Kunstvereins an eine gemeinnützige Institution die dem Kunstverein Positive-Propaganda e.V. in seinen Zielen und Werten ähnlich ist und es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Geltung

Die Satzung wird mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 20. Dezember 2018 und die anschließend durch den Vorsitzenden veranlasste Eintragung in das Vereinsregister wirksam.